



11. September 2008

Medienmitteilung

Forschung am Menschen: Forschung an Urteilsunfähigen nicht in die Verfassung!

Am kommenden Montag wird sich der Nationalrat erstmals mit dem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen befassen. Nachdem die Debatte bereits einmal kurzfristig verschoben wurde, wird es nun vielleicht Klarheit darüber geben, ob die umstrittene fremdnützige Forschung an Urteilsunfähigen auf Verfassungsebene erlaubt wird oder ob es bei einer kurzen Kompetenznorm bleibt. Der Basler Appell gegen Gentechnologie favorisiert die zweite Variante, um die Möglichkeit eines Verbots der Forschung an Urteilsunfähigen offen zu halten.

Gleich zu Sessionsbeginn wird im Nationalrat darüber debattiert werden, wie der neue Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen ausgestaltet sein soll. Die Meinungen gingen in der vorberatenden Kommission weit auseinander. Die Forscherlobby plädierte für eine kurze Kompetenznorm. Das Lager von CVP, SP und Grünen hingegen stimmte damals für den ausführlichen Entwurf des Bundesrats, der die fremdnützige Forschung an Urteilsunfähigen bereits auf Ebene der Verfassung legalisieren will. Dies überraschte umso mehr, waren es doch eben diese Parteien, die sich in der Vernehmlassung zum Teil ganz massiv gegen die umstrittene fremdnützige Forschung an Menschen wie Kindern oder Dementen ausgesprochen haben. Wie der Basler Appell gegen Gentechnologie forderten sie damals sogar ein explizites Verbot.

Einer Medienmitteilung der Grünen Fraktion vom 6. September ist nun zu entnehmen, dass sich diese nun doch noch auf die Werte ihrer Partei besonnen hat und der Empfehlung des Basler Appells gegen Gentechnologie folgen wird: Die Grünen werden keinesfalls die Version des Bundesrats unterstützen und damit der fremdnützigen Forschung an Urteilsunfähigen in der Schweiz Tür und Tor öffnen. Es bleibt zu hoffen, dass auch VertreterInnen von SP und CVP dem Vorbild der Grünen folgen werden. Denn nach juristischer Auffassung steht die Zulassung dieser Art der Forschung im Widerspruch zu anderen Verfassungsartikeln, namentlich zum Art. 7 («Menschenwürde») und zum Art. 10, der das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit garantiert. Da eine fremd- oder drittnützige Forschung an Einwilligungsunfähigen stets zum Wohl anderer und nie zum Wohl der Betroffenen selber durchgeführt wird, liegt in jedem Fall eine Instrumentalisierung vor; die Menschenwürde wird dadurch prinzipiell verletzt. Urteilsunfähige haben in unserer Gesellschaft einen besonderen Anspruch auf Schutz. Der Basler Appell gegen Gentechnologie wird sich vehement dafür einsetzen, dass die Menschenwürde und auch die Persönlichkeitsrechte dieser Menschen gewahrt bleiben. Eine Verankerung der fremdnützigen Forschung an Nichteinwilligungsfähigen in der Verfassung ist rechtlich und ethisch unhaltbar.

Für Rückfragen: Pascale Steck/Gabriele Pichlhofer, Basler Appell gegen Gentechnologie,
T 061 692 01 01 (Mo/Mi 14-17 Uhr, Di/Do/Fr 10-13 Uhr)